

# ÄRZTEKAMMER SACHSEN-ANHALT

Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Akademie für medizinische Fort- und Weiterbildung



## Satzung zum Fortbildungszertifikat der Ärztekammer Sachsen-Anhalt

(beschlossen durch die Kammerversammlung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt am 16. April 2005)

### Auszug aus der Berufsordnung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt

#### § 4 Fortbildung

- (1) *Der Arzt, der seinen Beruf ausübt, ist verpflichtet, sich in dem Umfang beruflich fortzubilden, wie es zur Erhaltung und Entwicklung der zu seiner Berufsausübung erforderlichen Fachkenntnisse notwendig ist.*
- (2) *Der Arzt muss seine Fortbildung nach Absatz 1 gegenüber der Ärztekammer in geeigneter Form nachweisen können.*

## **§ 1**

### **Ziel der Fortbildung**

Die Fortbildung der Ärzte und der Ärztinnen dient dem Erhalt und der dauerhaften Aktualisierung der fachlichen Kompetenz.

## **§ 2**

### **Inhalt der Fortbildung**

Durch die Fortbildung soll unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und neuer medizinischer Verfahren das zum Erhalt und zur Fortentwicklung der Kompetenz notwendige Wissen in der Medizin und der medizinischen Technologie vermittelt werden. Fortbildung soll sowohl fachspezifische als auch interdisziplinäre und fachübergreifende Kenntnisse und die Einübung von klinisch-praktischen Fähigkeiten umfassen. Die Fortbildung soll sich dabei auf alle medizinischen Fachrichtungen in ausgewogener Weise erstrecken. Ärztliche Fortbildung umfasst auch die Verbesserung kommunikativer und sozialer Kompetenzen. Die ärztliche Fortbildung schließt außerdem Methoden der Qualitätssicherung, des Qualitätsmanagements und der evidenzbasierten Medizin ein. Bundeseinheitliche Vorgaben zum angemessenen Umfang der Fortbildung sind zu beachten.

## **§ 3**

### **Fortbildungsmethoden**

- (1) Der Arzt/die Ärztin ist in der Wahl der Art seiner/ihrer Fortbildung frei. Art und Weise des Wissenserwerbs sind auf die individuell unterschiedlichen Formen des Lernverhaltens auszurichten.
- (2) Soweit die Fortbildung insbesondere durch Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen nach Abs. 3 Punkt 2 erfolgt, soll der Arzt oder die Ärztin der Fortbildungspflicht durch die Wahrnehmung von Fortbildungsmaßnahmen entsprechen, welche die Kammer anerkennt.
- (3) Geeignete Methoden der Fortbildung sind insbesondere:
  1. Mediengestütztes Eigenstudium (z. B. Fachliteratur, audiovisuelle Lehr- und Lernmittel, strukturierte interaktive Fortbildung);
  2. Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen (z. B. Kongresse, Seminare, Übungsgruppen, Kurse, Kolloquien, Qualitätszirkel);
  3. Klinische Fortbildung (z. B. Hospitationen, Fallvorstellungen);
  4. Curriculär vermittelte Inhalte, z. B. in Form von curriculärer Fortbildung, Weiterbildungskurse, die nach der Weiterbildungsordnung für eine Weiterbildungsbezeichnung vorgeschrieben sind, Zusatzstudiengänge.

## **§ 4**

### **Organisation des Fortbildungsnachweises**

- (1) Die Ärztekammer Sachsen-Anhalt fördert die Fortbildung der Kammermitglieder durch das Angebot eigener Fortbildungsmaßnahmen sowie die Anerkennung der geeigneten Fortbildungsmaßnahmen als Grundlage eines Nachweises der beruflichen Fortbildungspflicht.
  
- (2) Der Förderung der Fortbildungspflicht und ihres Nachweises dient insbesondere das Fortbildungszertifikat der Kammer (§ 5), welches auf der Grundlage der nachstehenden Vorschriften jedem Arzt/jeder Ärztin auf dessen/ihren Antrag nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften erteilt wird.

## **§ 5**

### **Fortbildungszertifikat der Ärztekammer**

Ein Fortbildungszertifikat wird durch die Ärztekammer Sachsen-Anhalt auf Antrag erteilt, wenn der Arzt oder die Ärztin innerhalb eines der Antragstellung vorausgehenden Zeitraums von fünf Jahren Fortbildungsmaßnahmen nachgewiesen hat, welche in ihrer Summe die nach den Regeln des § 6 ermittelte Mindestbewertung von 250 Punkten erreichen. Für den Erwerb des Fortbildungszertifikats können nur die in § 6 Abs. 2 geregelten Fortbildungsmaßnahmen wahrgenommen werden; ferner ist die vorherige Anerkennung der anzurechnenden Fortbildungsmaßnahmen nach Maßgabe des § 7 Voraussetzung. § 12 bleibt unberührt. Das Anerkennungsverfahren richtet sich nach §§ 7 bis 11.

Eine Verlängerung des Zertifikates erfolgt bei erneutem Nachweis der geforderten Fortbildungspunkte. Das Fortbildungszertifikat hat ab Ausstellung der Urkunde 5 Jahre Gültigkeit.

## **§ 6**

### **Bewertung von Fortbildungsmaßnahmen**

- (1) Die Fortbildungsmaßnahmen werden mit Punkten bewertet. Grundeinheit ist eine 45-minütige Fortbildungseinheit. Dies entspricht 1 Fortbildungspunkt. Die Kategorien und die Bewertungsskala im Einzelnen ergeben sich aus Absatz 2.
  
- (2) Folgende Arten von Fortbildungsmaßnahmen sind für das Fortbildungszertifikat geeignet und werden wie folgt bewertet:

Kategorie A:	Vortrag und Diskussion 1 Punkt pro Fortbildungseinheit, maximal 8 Punkte pro Tag
Kategorie B:	Mehrtägige Kongresse im In- und Ausland, wenn kein Einzelnachweis entsprechend Kategorie A bzw. C erfolgt, 3 Punkte pro ½ Tag bzw. 6 Punkte pro Tag
Kategorie C:	Fortbildung mit konzeptionell vorgesehener Beteiligung jedes einzelnen Teilnehmers (z. B. Workshop, Arbeitsgruppen, Qualitätszirkel, Balintgruppen, Kleingruppenarbeit, Supervision, Fallkonferenzen, Literaturkonferenzen, praktische Übungen)  1. 1 Punkt pro Fortbildungseinheit, 1 Zusatzpunkt pro Veranstaltung bis zu 4 Stunden 2. höchstens 2 Zusatzpunkte pro Tag
Kategorie D:	Strukturierte interaktive Fortbildung über Printmedien, Online- Medien und audiovisuelle Medien mit nachgewiesener Qualifizierung und Auswertung des Lernerfolgs in Schriftform. 1 Punkt pro Übungseinheit
Kategorie E:	Selbststudium durch Fachliteratur und -bücher sowie Lehrmittel Innerhalb der Kategorie E werden höchstens 50 Punkte für fünf Jahre anerkannt
Kategorie F:	Wissenschaftliche Veröffentlichungen und Vorträge 1. Autoren erhalten 1 Punkt pro Beitrag 2. Referenten/Qualitätszirkelmoderatoren erhalten 1 Punkt pro Beitrag/Poster/Vortrag zusätzlich zu den Punkten der Teilnehmer
Kategorie G:	Hospitationen 1 Punkt pro Stunde, höchstens 8 Punkte pro Tag
Kategorie H:	Curriculär vermittelte Inhalte, z. B. in Form von curriculären Fortbildungsmaßnahmen, Weiterbildungskurse, die nach der Weiterbildungsordnung für eine Weiterbildungsbezeichnung vorgeschrieben sind, Zusatzstudiengänge 1 Punkt pro Fortbildungseinheit
Lernerfolgskontrolle:	1 Zusatzpunkt bei den Kategorien A und C

- (3) Der Vorstand der Ärztekammer Sachsen-Anhalt erlässt ergänzende Richtlinien zur Bewertung der Fortbildungsmaßnahmen, bei denen er die bundeseinheitlichen Kriterien zugrunde legt.

## **§ 7**

### **Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen**

- (1) Grundsätzlich können nur solche Fortbildungsmaßnahmen der Kategorien A bis D, G und H des § 6 Abs. 2 der Erteilung des Fortbildungszertifikats zugrunde gelegt werden, welche vor ihrer Durchführung von der Ärztekammer Sachsen-Anhalt anerkannt worden sind. Über Maßnahmen der Kategorie F des § 6 Abs. 2 muss der Arzt oder die Ärztin bei Antragstellung auf Erteilung des Fortbildungszertifikats einen geeigneten Nachweis führen.
- (2) Fortbildungsmaßnahmen anderer Veranstalter werden nach Maßgabe der §§ 8 und 9 anerkannt.

## **§ 8**

### **Voraussetzungen der Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen**

- (1) Die Anerkennung einer Fortbildungsmaßnahme setzt voraus, dass die zu vermittelnden Fortbildungsinhalte
- den Zielen der Berufsordnung und dieser Fortbildungssatzung entsprechen;
  - die bundeseinheitlichen Empfehlungen der Ärztekammern für die Qualitätssicherung der ärztlichen Fortbildung (in: "Empfehlungen der Bundesärztekammer zur ärztlichen Fortbildung") berücksichtigen;
  - frei von wirtschaftlichen Interessen sind.
- (2) Die Fortbildung soll arztöffentlich sein.
- (3) Veranstalter und Referenten müssen der Ärztekammer ökonomische Verbindungen zur Industrie offen legen.
- (4) Für Fortbildungsmaßnahmen der Kategorien A bis D, G und H des § 6 Abs. 2 muss grundsätzlich ein Arzt/eine Ärztin als wissenschaftlich Verantwortlicher/e bestellt sein.

## **§ 9**

### **Verfahren der Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen**

- (1) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag des Veranstalters. Der Antrag muss vor Veranstaltungsbeginn bei der Ärztekammer eingegangen sein. Im Antrag ist der Verantwortliche nach § 8 Abs. 2 zu benennen. Eine rückwirkende Anerkennung ist ausgeschlossen.

- (2) Zum Anerkennungsverfahren beschließt der Vorstand der Ärztekammer Sachsen-Anhalt Richtlinien. Die Richtlinien bestimmen einheitlich für alle in Betracht kommenden Maßnahmen der Kategorien A bis D, G und H des § 6 Abs. 2 die Voraussetzungen zur Anerkennung unter Zugrundelegung der Kriterien der Bundesärztekammer im Hinblick auf folgende Einzelheiten:
1. Antragsfristen;
  2. Inhalt der Anträge;
  3. Methoden der Lernerfolgskontrolle;
  4. Teilnehmerlisten;
  5. Teilnahmebescheinigungen;
  6. Besondere Regelungen für die Anerkennung einzelner Fortbildungsarten.
- (3) Der Veranstalter muss schriftlich erklären, dass die Empfehlungen der Bundesärztekammer nach § 8 (1) Punkt 2 beachtet werden.
- (4) Der Veranstalter kann durch die Ärztekammer beauftragt werden, für die teilnehmenden Ärzte und Ärztinnen mit deren Einwilligung den Nachweis der Teilnahme an der anerkannten Fortbildungsveranstaltung unmittelbar der Ärztekammer zuzuleiten.

## **§ 10**

### **Anerkennung von Fortbildungsveranstaltern**

Auf Antrag kann einem geeigneten Veranstalter durch die Ärztekammer für alle oder bestimmte von ihm geplante Veranstaltungen die Zusicherung erteilt werden, dass diese Fortbildungsveranstaltungen ohne Einzelprüfung anerkannt werden. Die Zusicherung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs und kann darüber hinaus mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden. Dabei ist sicherzustellen, dass der Veranstalter bei Auswahl und Bewertung der Veranstaltungen nachweislich die Bestimmungen dieser Satzung zugrunde legt.

## **§ 11**

### **Gegenseitige Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen**

Die Ärztekammer erkennt von einer anderen Heilberufskammer anerkannte Fortbildungsmaßnahmen als Grundlage der Erteilung eines Fortbildungszertifikats an.

## **§ 12**

### **Fortbildung im Ausland**

- (1) Im Ausland durchgeführte Fortbildungsmaßnahmen werden anerkannt, wenn sie den Voraussetzungen dieser Fortbildungssatzung ihrem Wesen nach entsprechen. Die Notwendigkeit einer vorherigen Anerkennung kann entfallen.

- (2) Der Arzt oder die Ärztin muss einen Nachweis über die Art der Fortbildung führen, der es gestattet, die Einhaltung der Kriterien nach § 8 zu prüfen.

### **§ 13 Gebühren**

Für die Bearbeitung der Anträge auf Anerkennung von gesponserten Fortbildungsveranstaltungen sowie von Drittanbietern wird laut Kostenordnung der Ärztekammer eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Ausstellung des Fortbildungszertifikates ist kostenfrei.

### **§ 14 Übergangsbestimmungen**

Wer sich bei Inkrafttreten dieser Regularien an der zertifizierten Fortbildung beteiligt (d. h. bereits Fortbildungspunkte gesammelt hat), kann die bereits ab dem 01.01.2002 erworbenen Fortbildungspunkte auf das Zertifikat anrechnen lassen.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2005 in Kraft. Gleichzeitig treten die Regularien, die von der Kammerversammlung am 08. November 1997 beschlossen wurden, zuletzt geändert am 17. April 2004, außer Kraft.